



# Gleiches Recht für alle!

Im Alltag existiert eine Vielzahl von Ungleichbehandlungen. Egal, ob Frauenparkplatz, Seniorenticket oder Ladies

richt unterschiedliche Behandlungen wegen des Geschlechts oder des Alters sind allgegenwärtig. Es stellt sich daher die Frage, ob derartige „Privilegierungen“ im Lichte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) überhaupt noch zu lässig sind. Dieses wurde im Jahr 2000 erlassen, um primär Diskriminierungen im Arbeitsleben entgegenzuwirken. Darüber hinaus beinhaltet das AGG auch ein zivilrechtliches Diskriminierungsverbot, das grundsätzlich Benachteiligungen untersagt.

gewissen Rahmen eine ungleiche Behandlung, wenn diese aus einem sachlichen Grund erfolgt, also sachlich gerechtfertigt ist. Eine Ungleichbehandlung ist unter anderem zulässig, wenn sie die Vermeidung von Schäden, der Verhütung von Gefahren oder vergleichbaren Zwecken dient. Als Paradebeispiel sei hier der Frauenparkplatz erwähnt. Frauen sind regelmäßiger einer größeren Gefahr als Männer ausgesetzt, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden. Es ist deshalb statthaft, in Parkhäusern Abstellplätze zur Verfügung zu stellen, die nur von der Damenwehr genutzt werden dürfen. Hinsichtlich der Frage, ob eine Gefahr besteht oder ein Schaden einzutreten droht, hat der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen einen gewissen Ermessensspielraum. Die Unterscheidung muss aber in jedem Fall zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich sein. Sie darf also insbesondere nicht willkürlich oder im Übermaß erfolgen. Ein Frauenparkplatz hat daher keine Benachteiligung wegen des Geschlechts zur Folge. Eine solche ist aber anzunehmen, wenn einem Herrn der Beitritt in ein gemischtes Fitnessstudio mit der Begründung, unterhalb der wünschenswerten Quote an weiblichen Mitgliedern zu liegen, verwehrt wird. Der Betreffende verklagte den Club, ihn als Mitglied aufzunehmen sowie auf Zahlung von Schmerzensgeld. Teilweise mit Erfolg. Das Studio musste den Mann bei sich trainieren lassen und diesem 50 Euro Schmerzensgeld zahlen. Zwar war dieses geringer, als ursprünglich eingeklagt, jedoch sei damit so das Amtsgericht Hagen – die persönliche Kränkung hinreichend abgegolten, da keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen vorgetragen seien. Auch wenn dieser Betrag etwas gering ausgefallen ist, muss man doch festhalten: Selbst Männer haben Gefühle, die verletzt werden können!

Eine Ungleichbehandlung kann jedoch zulässig sein, wenn bestimmten Personen besondere Vorteile gewährt werden und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt. Damit

Wir sind schwer  
Familienrecht • Er

ubrigens Personen nicht zugute kommt. An dieser Stelle sei das Seniorenticket genannt, welches nach einem Urteil des Amtsgerichts Mannheim mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang steht. Vorliegend echauffierten sich Eltern einer Schülerin darüber, dass Schülertickets der städtischen Fahrbetriebe teurer angeboten wurden als entsprechende Fahrscheine für Senioren. Sie sahen in der vom Alter der Fahrgäste abhängigen Tarifregelung einen Verstoß gegen das AGG und erhoben Klage. Jedoch ohne Erfolg. Das Gericht vermochte in der unterschiedlichen Tarifregelung keine Altersdiskriminierung erkennen. Vielmehr sei die Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt, da der Nahverkehrsbetreiber den sozial- und wirtschaftspolitischen Effekt einer besseren Auslastung des Nahverkehrs in den Nebenzeiten verfolge. Während Inhaber des Schülertickets vor allem am Morgen und in der Mittagszeit die öffentlichen Verkehrsmittel nutzten, fuhren die Begünstigten der Karte ab 60, dem sog. Seniorenticket, von Montag bis Freitag relativ gleichmäßig auch in den Nebenzeiten.

Eine gezielte Kundenansprache liegt auch bei der Ladies Night vor. Bereits der Name offenbart eine offensichtliche Zurücksetzung der Männerwelt. Bei einer solchen Veranstaltung werden Frauen bevorzugt, indem sie in der Regel keinen Eintrittszahlen müssen und in dem Etablissement unter Umständen sogar verbilligte Getränke erhalten, während das Mannsvolk voll zur Kasse gebeten wird. Derartige einseitige Vergünstigungen findet man

Gestalt, dass die Damen kein Nutzungs-  
entgelt entrichten müssen. Diese Ge-  
schäftsmodelle beruhen auf der Grundla-  
ge, dass man allein durch die zielbewus-  
ste „Subventionierung“ Frauen als Klienten  
anlocken möchte. Die unterschiedliche  
Behandlung findet (mehr oder weniger)  
im Interesse der benachteiligten Spezies,  
nämlich dem männlichen Geschlecht,  
statt. Die Ungleichbehandlung wirkt da-  
mit nicht diskriminierend, sondern ist ge-  
rade (seitens der übervorteilten Gruppe)  
erwünscht. Dies hört sich zunächst ein  
wenig befreindlich an, ist aber bei genau-  
erer Überlegung recht einleuchtend. Denn  
welcher kontaktfreudige, heterosexuell  
orientierte Mann befindet sich gerne in  
der Warteschleife einer Flirthotline. Viel-  
mehr möchte dieser – so schnell wie  
möglich – mit einer gleichgesinnten Ge-  
sprächspartnerin verbunden werden. Ein  
chronischer Frauenmangel fördert weder  
die Kontaktanbahnung noch ist sie gut für  
das Geschäft. Selbiges gilt für die Ladies  
Night im Tanzlokal von nebenan. Zwar  
existiert diesbezüglich noch keine ein-  
schlägige Rechtsprechung, doch sind sich  
die Juristen wohl darüber einig, dass die-  
se „Rabattaktionen“ noch im Einklang  
mit dem Gesetz stehen.

Denn eines ist klar: Nicht nur der Rabatt,  
sondern auch das Weib lockt ewig!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

recht • A

recht • Erbrecht • Arbe  
ht • Mietrecht • Verkeh

anderen Rechtsfragen beraten w

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: [raheberer@t-online.de](mailto:raheberer@t-online.de)